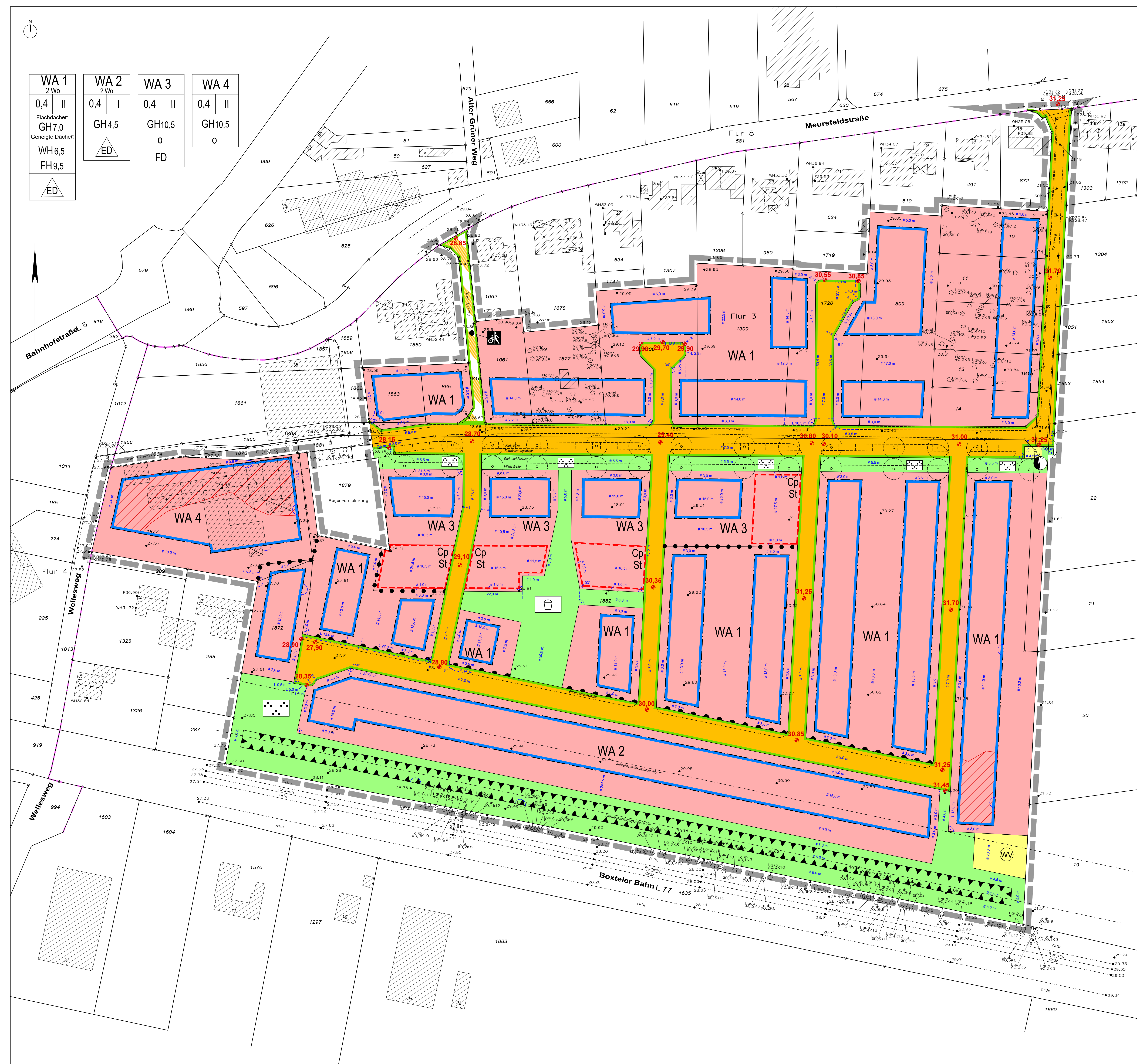




Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA
Allgemeine Wohngebiete
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2 Wo
Beschreibung der Zahl der Wohnungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

0,4
Mall der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4
Grundflächenzahl

0,4
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

z.B. GH7,0
Gebäudehöhe als Höchstmaß in Metern

WH6,5
Wandhöhe als Höchstmaß in Metern

FH9,5
Fischhöhe als Höchstmaß in Metern

Bewässerung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

0
Offene Bäume

ED
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Offentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung Fuß- und Radweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Versorgungsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung: Wärmeversorgung

Zweckbestimmung: Elektrizität

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Offentliche Grünflächen

Zweckbestimmung: Parkanlage

Zweckbestimmung: Spielplatz

Sonstige Planzeichen

Umgehung von Flächen für Stellplätze und Carports
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Zweckbestimmung: Stellplätze

Zweckbestimmung: Carports

Umgehung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Flächen mit Festsetzungen zum Ausschluss von öffentlichen Fenstern in
schutzbedürftigen Räumen gemäß textlicher Festsetzung 7.3

Grenze des baulichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unedlicher Nutzungen

geplante Ausbauten der Erschließungsflächen

Ortsliche Bauvorschriften
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 2 BauNVO NRW 2018)

FD
Flachdach (Dachneigung < 10°)

Sonstige Darstellungen

Nachrichtliche Darstellung des Ausbaus des Erschließungssystems im Bereich der
Haupterschließungszone und Darstellung der Maßstäbe im Bereich der seitlichen Planstraße

Anbauabschneidungszonen gemäß §§ 25 und 28 StVO NRW (20 m bzw. 40 m) (vgl. Hinweis 4)

Textlicher Teil

I. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO

In den allgemeinen Wohngebieten und die nach § 4 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausnahmen
Nr. 1. Bereiche des Bebauungsplans, die
Nr. 2 sonstige nicht abgrenzbare Gewerbegebiete,
Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen
Nr. 4 Carportanlagen und
Nr. 5 Stellplätze
nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Begrenzung der Zahl der Wohnungen in Wohngebieten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

In den allgemeinen Wohngebiet WA 1 und WA 2 dürfen je Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen errichtet
werden.

3. Überbauung von Grundstücken gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 dürfen eingeschossige Wohngebäude und
Terrassenüberdachungen bis auf den Grundriss festgesetzten Baugrenzen einseitig um maximal 3,0 m
hervorragen. Ausgenommen ist die Grundfläche, von der die Haupterschließung in die öffentliche
Verkehrsfläche erfolgt (Vorgarten). Zu öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und
Nachbargrundstücken ist ein Abstand von mindestens 3,0 m einzuhalten.

4. Höhe baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO

Die in der Planung festgesetzten maximalen Wand- und Flachhöhen (FH) und Gebäudetiefen (GH)
beziehen sich auf die in der Planurkunde eingezeichneten geplanten Ausbauten der Erschließungsflächen
(Planflächen). Die Höhenlage der unteren Bezugspunkte für das jeweilige Gebäude ist durch Interpolation der zwei
höchstgelegenen Höhenpunkte in Bezug auf die stützende Flächenelemente des Gebäudes zu ermitteln. Für das
WA 4 ist der westliche Ausbaupunkt der nördlichen Planfläche mit 25,15 m NN als unterer Bezugspunkt
maßgebend.

Bei geneigten Dächern gilt als Wandhöhe (WH) das Maß vom unteren Bezugspunkt bis zur Schnittlinie der
Außenwand mit der Dachhaut. Als Fischhöhe (FH) gilt bei geneigten Dächern das Maß vom unteren Bezugspunkt bis
zur höchsten Oberkante des Daches (FD).

Bei der Bestimmung der (maximalen) Gebäudehöhe (GH) ist die oberste Dachschwelle (Dachfirst bei geneigten
Dächern, Kante der Flachdächer) der jeweiligen baulichen Anlage maßgebend.

Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe darf durch untergeordnete Bauteile (z.B. Aufzugsvorfahren,
Treppenhäuser, Liftschächte, haustechnische Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien) um maximal
1,5 m überschritten werden, wenn diese mindestens um das Maß ihrer Höhe vom Gebäuderand entfernt sind.

5. Garagen, Carports und Stellplätze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 gilt folgendes:
Garagen, Carports (überdachte Stellplätze) und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
Gegen im Bereich zwischen den Baugrenzen und den seitlichen Grundstücksgränzen, zulässig. Garagen müssen auf
der Zufahrtsfläche einen Mindestabstand von 5,0 m zur erschließenden Verkehrsfläche einhalten. Sie dürfen eine
Gesamtlänge von 6,0 m nicht überschreiten.
Bei der Errichtung von Garagen und Carports darf die rückwärtige Baugrenze und deren seitliche Verbindung um
max. 3,0 m überschritten werden.
Stellplätze sind auch innerhalb von Zufahrten zu Garagen, Carports oder Stellplätzen zulässig. Darüber hinaus sind
sie im Vorgarten unter Beachtung der Textlichen Festsetzung II 2. zulässig.

In allgemeinen Wohngebiet WA 3 gilt folgendes:
Carports (überdachte Stellplätze) und Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur
innerhalb der Flächen für Carports und Stellplätze zulässig.
Pflanzentische Heckengelände, zulässig. Die Errichtung darf eine Höhe von maximal 1,0 m nicht überschreiten.
Garagen sind unzulässig.

6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9
Abs. 1 Nr. 20 BauGB

6.1 **Ausweichende Ausweichmaßnahmen**

Mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 1 Jahr zu den projektbedingten Randarbeiten im Nordosten des
Pflanzentisches, sind für die Waldreste mindestens 3 Konstante (Nische aus Weidenpflanzholz 30 x 40 cm) im
störungsfreien Umfeld des Vorhabens und in der Nähe zu Qualität für die Art geeigneten Nahrungspflanzen (z.B.
Staubweide, Ockerweide, Graubirke, Weidenröschen) mit einer Flächentiefe von mindestens 2 m,
zu realisieren. Die Maßnahmen sind in Abhängigkeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Krefeld
abzustimmen.

6.2 **Ökologische Ausgleichsmaßnahmen**

Der erforderliche externe ökologische Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Summe von 54,70 Wertpunkten
(Bewertungsverfahren: Eingruppierung zur Bewertung in Natur und Landschaft im Kreis Krefeld) erfolgt in
Form biologischer Aufwertung als Streuobstwiese oder folgenden Ökotoypen:

- 12,280 Ökotoypen über Landschaftspflege im Kreis Krefeld V. V. Genauigkeit Uedembruch, Flur 2, Flurstück 397
(bzw.)
- 9,220 Ökotoypen über Hubert Lenken, Genauigkeit Krefeld, Flur 12, Flurstück 156 (bzw.)
- 13,120 Ökotoypen über Biologische Lenken & Damm, Genauigkeit Krefeld, Flur 15, Flurstück 24
- 15,115 Ökotoypen über Biologische Lenken & Damm, Genauigkeit Krefeld, Flur 8, Flurstück 44
- 4,750 Ökotoypen über Biologische Lenken & Damm, Genauigkeit Krefeld, Flur 8, Flurstück 216

7. Umgehung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr.
24 BauGB

7.1 Zum Schutz vor Außenlärm sind Außenbereiche schutzbedürftiger Räume unter Berücksichtigung der
unterschiedlichen Räumlichkeiten nach Maßgabe von Kapitel 7 der DIN 4109:120141 erforderliche gesamte
bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R_{w, \text{gesamt}}$ aufzuweisen. Dabei gilt nach Gleichung (1) der vorgenannten DIN-Vorschrift:
 $R_{w, \text{gesamt}} = R_{w, \text{einzel}} + K_{\text{gesamt}}$
Mindestens einzuhalten ist dabei $R_{w, \text{gesamt}} = 30$ dB für Außenräume in Wohnungen, Übernachtungsräume und
ähnliche Räume sowie $R_{w, \text{gesamt}} = 35$ dB für Büroräume und ähnliche Räume. Es gelten die Begriffsbestimmungen
nach Kapitel 3 der DIN 4109:20141. Der zur Bestimmung der gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maß $R_{w, \text{gesamt}}$
der Außenbereiche schutzbedürftiger Räume nach Gleichung (1) der vorgenannten DIN-Vorschrift
erforderliche maßgebliche Außenlärmpegel $L_{A, \text{gesamt}}$ ist den auf der Planurkunde angegebenen maßgeblichen
maßgeblichen Außenlärmpegelbereiche für Räume mit Schlafnutzung und maßgeblichen Außenlärmpegelbereiche
für sonstige Räume in Verbindung mit der folgenden Tabelle zu ermitteln.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
I	55
II	60
III	65
IV	70
V	75
VI	80

Wind im Baugenehmigungsverfahren anhand einer schalltechnischen Untersuchung nachzuweisen, dass
a) maßgebliche Außenlärmpegel nicht überschritten werden, b) die Insolation in das Lauchengemisch gelangen
kann. Es sind vorrangig LED-Leuchtmittel anzubringen. Sofern unter Ausbezug der Klimatisierung und
Verkehrssicherheitsgründen, sollen Beleuchtungsanlagen außerhalb von Gebäuden mit einer Leuchtdichte
von mindestens 1000 cd/m² aufzuweisen. Die Beleuchtungsstärke soll in der Umgebung der Gebäude
auf dem Fußweg nicht mehr als 10 lx betragen.

8. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

9. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

10. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

11. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

12. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

13. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

14. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

15. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

16. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

17. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

18. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

19. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

20. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

21. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

22. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

23. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

24. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

25. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

26. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

27. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

28. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

29. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

30. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

31. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

32. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

33. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

34. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

35. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

36. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

37. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

38. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

39. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

40. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

41. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

42. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

43. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

44. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

45. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

46. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

47. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

48. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

49. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

50. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

51. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

52. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

53. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

54. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

55. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

56. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

57. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

58. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

59. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

60. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

61. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

62. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

63. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

64. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

65. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

66. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

67. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

68. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

69. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

70. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

71. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

72. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

73. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

74. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

75. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

76. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

77. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

78. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

79. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

80. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

81. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

82. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

83. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

84. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

85. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

86. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

87. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

88. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

89. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

90. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

91. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

92. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

93. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

94. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

95. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

96. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

97. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

98. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

99. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

100. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

101. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

102. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

103. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

104. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

105. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

106. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

107. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

108. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

109. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

110. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

111. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

112. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

113. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

114. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

115. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

116. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

117. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

118. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

119. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

120. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

121. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

122. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

123. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

124. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

125. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

126. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

127. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

128. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

129. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

130. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

131. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

132. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

133. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

134. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

135. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

136. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

137. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

138. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

139. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

140. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

141. Ausweisung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Schallhindernisse (WahlWand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

142. Ausweisung von Flächen für